



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06108 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Bartl

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

07. März 2013

**Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 zum Parken
auf überbreiten Bürgersteigen
Vorlage-Nr.: V/2013/11436**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013, Vorlage-Nr.: V/2013/11436, zum Parken auf überbreiten Bürgersteigen.

Der Beschluss ist rechtswidrig, da er einen unzulässigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters beinhaltet.

Gemäß § 63 Abs. 4 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Bürgermeister entscheidet danach bei Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis grundsätzlich allein in eigener Zuständigkeit.

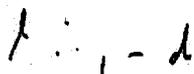
Aufgrund dieser gesetzlichen Zuständigkeitsregelung in § 63 Abs. 4 GO LSA ist der Stadtrat gemäß § 44 Abs. 2 S. 1 GO LSA unzuständig. Der Stadtrat ist danach im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist, d. h. die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sind durch die gesetzliche Zuständigkeitsregelung dem Stadtrat entzogen.

Die Ausführung der Straßenverkehrsordnung, im vorliegenden Fall konkret die Aufstellung von Verkehrszeichen und die Führung und Lenkung des Verkehrs, obliegt den Straßenverkehrsbehörden im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises. Die Straßenverkehrsordnung enthält abschließende Regelungen zum Parken und insbesondere auch zum Parken auf Gehwe-

gen. Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung zu § 41 Anlage 2 lfd. Nr. 74 Parkflächenmarkierungen II. und zu § 42 zu Zeichen 315 Parken auf Gehwegen I. darf das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunterliegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann sowie die Bordsteine abgeschrägt und niedrig sind. Diese Voraussetzungen werden durch die Verwaltung in Erfüllung der Ausübung des übertragenen Wirkungskreises bei vorhandenen überbreiten Gehwegen und hohem Parkdruck nach den vorliegenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung eigenständig geprüft und angewandt.

Da das Parken auf überbreiten Bürgersteigen zu den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises gehört, ist der Stadtrat nach § 63 Abs. 4 i. V. m. § 44 Abs. 2 S. 1 GO LSA unzuständig. Der dennoch gefasste Beschluss ist damit unzulässig, rechtswidrig und greift in die Rechte des Oberbürgermeisters ein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister